

### Inhalt

<b>1 Teilnahme</b>	2
1.1 Teilnehmendenkreis	2
1.2 Erklärung der Teilnahme	2
1.3 Beginn der Teilnahme	2
1.4 Ende der Teilnahme	2
<b>2 Leistungsumfang</b>	2
2.1 Prämierung	2
2.2 Nachweiserbringung	2
2.3 Zeitliche Grenzen der Auszahlung	3
<b>3 Maßnahmen</b>	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Höchstgrenze	6
3.3 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	6
<b>4 Prämierung</b>	6
4.1 Höhe der Prämie	6
4.2 Auszahlung	6
4.3 Steuerliche Berücksichtigung von Bonusleistungen	6
<b>5 Datenschutz</b>	6
5.1 Elektronische Ablage der Daten	6
5.2 Nachweis der Wirksamkeit	6
5.3 Aufbewahrungsfristen	6
<b>Anlage I: Zuordnung der Bonuspunkte</b>	7

Hinweis: Die einzelnen Kapitel des Inhaltsverzeichnisses können angeklickt werden, um in diesem Dokument schneller zur gewünschten Information zu gelangen.

### 1 Teilnahme

#### 1.1 Teilnehmendenkreis

Teilnahmeberechtigt am BONUS fit sind alle Versicherten der AOK Hessen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass zum Teilnahmebeginn eine Versicherung bei der AOK Hessen besteht. Die Teilnahme an mehreren AOK-Programmen nach § 65a SGB V, die gesundheitsbewusstes Verhalten bonifizieren, sowie die gleichzeitige Teilnahme am Wahltarif nach § 25 der Satzung der AOK Hessen ist nicht möglich.

#### 1.2 Erklärung der Teilnahme

Die Teilnahme wird in elektronischer Form über die AOK Bonus-App, das Onlineportal „Meine AOK“ (unter „Bonusprogramm“) oder schriftlich erklärt. Um das Bonusprogramm digital nutzen zu können, muss vorab die Registrierung im Onlineportal „Meine AOK“ der AOK Hessen erfolgen.

#### 1.3 Beginn der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt an dem Tag der digitalen Einschreibung in der App bzw. dem Onlineportal „Meine AOK“ oder mit Zugang der schriftlichen Teilnahmeerklärung bei der AOK Hessen, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt ausgewählt wird, und ist an eine bestehende Versicherung bei der AOK Hessen gekoppelt. Versicherte können die Teilnahme am Bonusprogramm innerhalb von 14 Tagen nach erfolgreicher Anmeldung schriftlich oder in elektronischer Form widerrufen, sofern noch keine Punkte eingelöst wurden.

#### 1.4 Ende der Teilnahme

Die Teilnahme am digitalen Bonusprogramm kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit von den Teilnehmenden schriftlich oder in elektronischer Form in der App bzw. dem Onlineportal „Meine AOK“ zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Endet die Versicherung bei der AOK Hessen, so endet damit auch die Teilnahme am Bonusprogramm mit dem letzten Tag der Versicherung. Wenn die Versicherung bei der AOK Hessen länger als 90 Tage unterbrochen wird, endet die Teilnahme am Programm mit dem letzten Tag der Versicherung. Wird eine Folgeversicherung innerhalb von 90 Tagen bei der AOK Hessen abgeschlossen, lebt die Teilnahme am BONUS fit rückwirkend wieder auf.

### 2 Leistungsumfang

#### 2.1 Prämierung

Die AOK Hessen bonifiziert gesundheitsbewusstes Verhalten der/des Teilnehmenden im Sinne der Ziffer 3 mit Bonuspunkten, wobei ein Bonuspunkt dem Wert von einem Euro entspricht. Die Höhe der Bepunktung ergibt sich aus Anlage 1.

#### 2.2 Nachweiserbringung

Nachweise werden über das Onlineportal „Meine AOK“ (unter „Bonusprogramm“) oder die Bonus-App eingereicht. Zur Dokumentation der Maßnahmen können die Teilnehmenden den Bonuscoupon in Form eines PDF-Dokumentes im Onlineportal „Meine AOK“ oder in der Bonus-App herunterladen, auf dem die Maßnahmen von der niedergelassenen Ärztin/vom niedergelassenen Arzt, der Kursleitung, dem Arbeitgeber oder der Veranstaltungsleitung dokumentiert werden können. Der Bonuscoupon bzw. die entsprechenden Fotos der durchgeführten Maßnahmen werden anschließend über das Onlineportal „Meine AOK“ oder die App hochgeladen. Auch andere Nachweise, beispielsweise Rechnungen, Zertifikate, Teilnahmebestätigungen, Urkunden, Zahn-Bonusheft, Mutterpass, Blutspendeausweis oder Impfausweis, werden bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen akzeptiert und können via Foto-Upload eingereicht werden. Der Name der betroffenen Person, die jeweilige Maßnahme und eine Unterschrift der ausstellenden Stelle müssen erkennbar sein. Bei Verlust kann der Bonuscoupon jederzeit neu heruntergeladen werden. Für die Ausstellung bzw. Bonifizierung sind sämtliche Bescheinigungen oder Dokumentationen, welche für die unter Punkt 3.1 bereits getroffenen Maßnahmen ausgestellt wurden, erneut notwendig, sofern diese nicht bereits im Onlineportal „Meine AOK“ oder der Bonus-App via Foto-Upload hinterlegt sind. Eventuell anfallende Kosten werden von der AOK Hessen nicht erstattet. Auf Wunsch der Teilnehmenden können in dem Bonuscoupon alternativ auch sämtliche Maßnahmen von der niedergelassenen Ärztin/vom niedergelassenen Arzt, von der Kursleitung, dem Arbeitgeber oder der Veranstaltungsleitung dokumentiert und analog eingereicht werden. Sofern keine Möglichkeit besteht, den Bonuscoupon digital herunterzuladen, kann dieser auf Anfrage per Post zur Verfügung gestellt werden. Die Erbringung der Nachweise der sportlichen Aktivität gemäß Ziffer 3.1.12 ist ausschließlich über die digitale Schnittstelle der Fitnesstracker bzw. der AOK Bonus-App möglich.

## Ausführungsbestimmungen gemäß Satzung AOK Hessen

### **2.3 Zeitliche Grenzen der Auszahlung**

Nach dem Ende der Teilnahme am Bonusprogramm können Nachweise auf schriftlichen Wunsch bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres eingereicht und damit eine Auszahlung beantragt werden, sofern zum Zeitpunkt des Auszahlungsbegehrens eine Versicherung bei der AOK Hessen besteht. Im Übrigen können Bonuspunkte nach dem Ende der Programmteilnahme nicht mehr ausgezahlt werden.

## **3 Maßnahmen**

### **3.1 Allgemeines**

Die unter den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.19 aufgeführten gesundheitsfördernden Maßnahmen werden bonifiziert.

Vorsorgeuntersuchungen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, werden weder bonifiziert noch gesondert vergütet. Ausnahmen sind im Folgenden geregelt.

Eventuelle Gebühren, die für das Ausstellen der Nachweise im Sinne von Ziffer 2.2 entstehen, werden von der AOK Hessen nicht erstattet.

#### **3.1.1 Online-Startbonus**

Nach erfolgreicher Registrierung im Onlineportal „Meine AOK“ und der digitalen Einschreibung im Bonusprogramm erhalten die Teilnehmenden für die erste digital eingereichte Maßnahme ein zusätzliches Guthaben in Höhe von 25 Punkten, welches automatisch dem jeweiligen Bonuspunkte-Konto gutgeschrieben wird.

#### **3.1.2 Impfung**

Alle Versicherten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können Impfungen, die von der Ständigen Impfkommission des Robert Koch-Instituts (STIKO) unter den Kategorien „S“ und „A“ sowie „I“ oder „P“ empfohlen, von der AOK Hessen bezahlt und in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) aufgeführt werden, bonifizieren lassen. Davon ausgenommen sind Impfungen anderer Kategorien, die beispielsweise für Reisen empfohlen werden oder zu deren Durchführung der Arbeitgeber verpflichtet ist. Die Punkte werden in dem Jahr gutgeschrieben, in dem die Impfung tatsächlich durchgeführt wurde. Bonifiziert wird eine Impfung je Kalenderjahr.

#### **3.1.3 Check-up**

Die Vorsorgeuntersuchung Check-up kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr alle drei Jahre wahrgenommen werden. Eine Bonifizierung oder Vergütung von ärztlichen Untersuchungen, die über den gesetzlichen Rahmen des Check-ups hinausgehen, erfolgt nicht. Die Punkte werden in dem Jahr gutgeschrieben, in dem die Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde.

#### **3.1.4 Krebsvorsorgeuntersuchung (inklusive Hautkrebsvorsorge)**

Krebsvorsorgeuntersuchungen, die gemäß der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie durchgeführt werden, sind bonifizierbar. Die Bonifizierung dieser Untersuchungen ist maximal einmal pro Kalenderjahr möglich.

#### **3.1.5 Zahnvorsorge**

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Versicherte Anspruch auf jährlich zwei individualprophylaktische Untersuchungen (Individualprophylaxe nach § 22 SGB V). Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können jährlich ein bis zwei Zahnvorsorgeuntersuchungen bei der Zahnärztin/beim Zahnarzt durchgeführt werden. Die Bonifizierung der Untersuchungen ist maximal einmal pro Jahr möglich.

Für die Anerkennung der Individualprophylaxe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Untersuchungen erforderlich.

#### **3.1.6 Professionelle Zahnreinigung**

Am BONUS fit teilnehmende Versicherte können einmal kalenderjährlich einen Bonus für die professionelle Zahnreinigung erhalten. Da es sich bei der professionellen Zahnreinigung nicht um eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen handelt, können entstehende Behandlungskosten nicht übernommen werden.

#### **3.1.7 Schwangerschaftsvorsorge**

Bonusprogramm-Teilnehmerinnen, die schwanger sind und sämtliche im Mutterpass vorgesehenen Ultraschalluntersuchungen (auf Seite 10 und 11 im Mutterpass) wahrnehmen, können diese bonifizieren lassen. Der Bonus wird für das Jahr berechnet, in dem die letzte der drei regulären Ultraschalluntersuchungen durchgeführt wurde. Bei fehlender Ultraschalluntersuchung kann eine alternative Vorsorgeuntersuchung für das entsprechende Schwangerschaftsdrittel nachgewiesen werden (auf Seite 7-8 im Mutterpass).

## Ausführungsbestimmungen gemäß Satzung AOK Hessen

### **3.1.8 Sportmedizinische Untersuchung**

Am Bonusprogramm teilnehmende Versicherte können einmal jährlich einen Bonus für eine sportmedizinische Untersuchung und Beratung erhalten. Voraussetzung für die Bonifizierung ist, dass Versicherte die Basisanforderungen erfüllen, d.h., dass die Basisuntersuchung mindestens eine Erhebung eines Ganzkörperstatus, ein Ruhe-EKG sowie eine eingehende Beratung zur empfohlenen Sportart und zum richtigen Training umfasst. Die Bonifizierung erfolgt nur dann, wenn die Basisanforderungen erfüllt sind und diese bei einem Vertragsarzt/ einer Vertragsärztin durchgeführt wurde.

Da es sich bei der sportmedizinischen Untersuchung und Beratung nicht um eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen handelt, können entstehende Behandlungskosten nicht übernommen werden.

### **3.1.9 Berufliche Tauglichkeitsuntersuchung**

Versicherte können einmal jährlich einen Bonus für eine berufliche Tauglichkeitsuntersuchung erhalten. Als berufliche Tauglichkeitsuntersuchung werden sowohl die arbeitsmedizinischen (Vorsorge-)Untersuchungen als auch alle G-Untersuchungen (z.B. G25, G26) anerkannt. Voraussetzung für die Bonifizierung ist, dass die Basisanforderungen erfüllt sind, d.h., dass mindestens ein ärztliches Gespräch und eine Untersuchung durchgeführt wurden.

### **3.1.10 Jugenduntersuchung J2**

Die Jugendvorsorgeuntersuchung J2 nach § 26 SGB V ist im Alter von 17 oder 18 Jahren durchzuführen und kann maximal einmal angerechnet werden.

### **3.1.11 Blut- oder Plasmaspende**

Tarifteilnehmende erhalten ab dem 18. Lebensjahr einmal kalenderjährlich Bonuspunkte für die Blut- oder Plasmaspende.

### **3.1.12 Sportliche Aktivität**

Bonusprogramm-Teilnehmende, welche die AOK Bonus-App nutzen, erhalten für ihre sportliche Aktivität Bonuspunkte (je Aktivität ein Punkt). Eine Aktivität liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- mindestens 10.000 Schritte am Tag oder
- durchschnittliche Herzfrequenz von mindestens 120 Schlägen pro Minute in einem Zeitintervall von 30 Minuten oder
- Mindestverbrauch von 150 kcal in einem Zeitintervall von 30 Minuten

Der Nachweis erfolgt durch automatische Messung mit geeigneten Fitnesstrackern und/oder Apps, welche erforderlichen Daten an mit der Bonus-App kompatible und an diese angebundene Fitness-Apps übertragen (z.B. Google Fit und Apple Health).

Es werden eine Aktivität pro Tag, maximal 10 Aktivitäten pro Monat und 120 Aktivitäten pro Jahr anerkannt. Es werden Aktivitäten ab dem Zeitpunkt der Koppelung der Bonus-App mit dem Fitnesstracker aus technischen Gründen für maximal 14 Tage rückwirkend, jedoch frühestens ab Teilnahmebeginn angerechnet. Bei der Nutzung von Fitnesstrackern erhalten die Teilnehmenden eine laufende fachliche Anleitung und Begleitung zu den Themen Fitness, Bewegung, Ernährung, Vorsorge, Prävention und Gesundheit im Alltag. Die Inhalte sind gestaffelt: Die ersten Anleitungen richten sich insbesondere an Laufanfänger, im weiteren Verlauf steht die Verstärkung und Nachhaltigkeit der sportlichen Aktivität im Vordergrund, inklusive der Möglichkeit eines individuellen Lauftrainings mit Expertenunterstützung.

### **3.1.13 Sportveranstaltung**

Bonifiziert wird die Teilnahme an einer regionalen oder überregionalen Sportveranstaltung pro Jahr im Bereich des Bewegungssports wie z.B. Volks- und Stadtläufen.

### **3.1.14 Mitgliedschaft im Sportverein oder organisierten Hochschul- oder Betriebssport oder Fitnessstudio**

Für eine aktive Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein für Bewegungssportarten, beim organisierten Hochschulsport, Betriebssport oder in einem Präsenz- oder Online-Fitnessstudio kann eine Bonifizierung erfolgen. Die Bonifizierung einer der oben genannten Mitgliedschaften ist einmal jährlich möglich.

### **3.1.15 Sport-/Leistungsabzeichen oder Fitnessstest**

Für alle Teilnehmenden, die in einem anerkannten Fitnessstudio einen Fitnessstest durchführen und bestehen oder die erfolgreich ein Deutsches Sportabzeichen oder ein Leistungsabzeichen eines anderen Sportverbands errungen bzw. abgelegt haben, erfolgt eine Bonifizierung. Pro Kalenderjahr ist ein Fitnessstest oder ein Sport-/Leistungsabzeichen bonifizierbar.

### **3.1.16 Organisierte Radtour und „Mit dem Rad zur Arbeit“**

Die Teilnahme an maximal vier Radtouren im Kalenderjahr, die der Hessische Radfahrerverband (HRV) sowie der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) organisieren, wird bonifiziert. Bonifizierungsfähig ist auch die Teilnahme an der Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“ einmal pro Kalenderjahr.

## Ausführungsbestimmungen gemäß Satzung AOK Hessen

### 3.1.17 Präventionskurs

Präventionskurse aus dem AOK-Angebot (inkl. Onlineangebote): Versicherte der AOK Hessen haben die Möglichkeit, an Gesundheitskursen teilzunehmen, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist und die sich an § 20 SGB V orientieren. Bonifiziert wird die vollständige Teilnahme an Gesundheitskursen in den folgenden drei Handlungsfeldern:

- Bewegung (Förderung von Bewegungsmotivation und gesundem Bewegungsverhalten)
- Ernährung (Förderung von bedarfsgerechter, gesunder Ernährung)
- Entspannung/Stressabbau (Förderung von Entspannung und Stressbewältigung)

Eine Übersicht über alle relevanten Kursangebote kann unter [aok.de/hessen/gesundheitskurse](http://aok.de/hessen/gesundheitskurse) und im AOK-Gesundheitsprogramm eingesehen werden. Eine Teilnahme an Gesundheitsangeboten, die in Präsenz stattfinden, gilt als vollständig, wenn die/der Versicherte an mehr als 80% der angesetzten Termine mitgewirkt hat. Der Bonus wird für das Jahr gewährt, in dem die meisten Termine wahrgenommen wurden.

Die Anmeldung für Onlinekurse ist auf der Homepage der AOK Hessen unter [aok.de/hessen](http://aok.de/hessen) möglich. Eine Bonifizierung erfolgt durch Einreichen der Anmeldebestätigung oder des Registrierungsnachweises nach Durchführung des Kurses. Präventionskurse anderer Anbieter: Bonifiziert werden Angebote mit dem Gütesiegel „Sport pro Gesundheit“ im Verein in den Bereichen Wirbelsäulengymnastik, Aquafitness, Walking und Nordic Walking, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Kursleitung muss eine Übungsleiterlizenz der 2. Lizenzstufe und ein Gütesiegel „Sport pro Gesundheit“ oder „Pluspunkt Gesundheit“ oder „G.U.T.“ für Aquafitness, Wirbelsäulengymnastik, Walking oder Nordic Walking erworben haben. Grundsätzlich werden alle Kurse bonifiziert, für die die AOK Hessen auch anteilig Kosten übernimmt und die sich an den Anforderungen zur primären Prävention nach § 20 SGB V orientieren.

Der Bonus wird für das Jahr gewährt, in dem die meisten Termine wahrgenommen wurden. Maximal sind drei Kurse im Kalenderjahr bonifizierungsfähig.

### 3.1.18 Teilnahme an firmenspezifischen Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen betrieblicher Gesundheitsförderung

Die Teilnahme an firmenspezifischen Gesundheitsmaßnahmen, die im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie der Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V durchgeführt werden, sind bonifizierbar.

Bonifiziert wird die Teilnahme an Gesundheitsmaßnahmen in folgenden Kategorien:

- Gesundheitsmaßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wie z.B. Workshops, Kurse oder Vorträge
- Veranstaltungen wie z.B. ein Gesundheitstag zur Sensibilisierung und zum Einstieg in die betriebliche Gesundheitsförderung
- Sonstige Aktionen im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, die darauf abzielen, die Gesundheitssituation am Arbeitsplatz zu verbessern, wie z.B. Gripeschutzimpfungen oder Augenuntersuchungen im Betrieb. Nicht hierunter fallen Maßnahmen, die bereits unter 3.1.9 Berufliche Tauglichkeitsuntersuchung bonifiziert werden, oder Aktivitäten, die zu den Pflichtaufgaben des Arbeitgebers gehören, wie z.B. Ersthelferkurse oder Infektionsschutzkurse.

Die Dokumentation erfolgt ausschließlich durch einen schriftlichen und personalisierten Nachweis mit Firmen- oder Anbieterstempel bzw. -briefkopf. Zur Dokumentation der Maßnahmen können die Teilnehmenden einen Bonuscoupon für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung in Form eines PDF-Dokumentes im Onlineportal „Meine AOK“ oder auf der [aok.de](http://aok.de) herunterladen. Bei Maßnahmen, die mit Beteiligung der AOK Hessen durchgeführt werden, kann der Nachweis per QR-Code erfolgen. Der Bonus wird für das Jahr gewährt, in dem die meisten Termine wahrgenommen wurden.

### 3.1.19 Erwerb Fitnessstracker

Alle 5 Jahre haben Teilnehmende die Möglichkeit, Bonuspunkte für den Erwerb von Fitnessstrackern zu erhalten. Das Kaufdatum muss im Tarifteilnahmejahr liegen. Für die Berechnung der 5-Jahres-Frist ist das Kaufdatum maßgeblich.

## Ausführungsbestimmungen gemäß Satzung AOK Hessen

### **3.1.20 Zeithorizont**

Es werden lediglich Maßnahmen bonifiziert, die während der Teilnahme am BONUS fit durchgeführt werden. Eine Bonifizierung von Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme durchgeführt wurden, erfolgt nur, sofern sie in dem Kalenderjahr des Teilnahmebeginns durchgeführt wurden.

### **3.2 Höchstgrenze**

Jedes Angebot kann pro Kalenderjahr nur in der unter Punkt 3.1 dargestellten Häufigkeit bonifiziert werden.

### **3.3 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen**

Sollten sich rechtliche Voraussetzungen oder Richtlinien zur Umsetzung der nach Punkt 3.1 prämierten Maßnahmen ändern, werden entsprechende zusätzliche oder nachfolgende Untersuchungen im Rahmen vom BONUS fit prämiert. Dies betrifft insbesondere Änderungen der §§ 20i, 22, 25 und 26 SGB V.

Die Höhe jeder einzelnen Bonifizierung ist in der Anlage 1 geregelt. Gesetzliche Änderungen werden automatisch übernommen, außer sie werden explizit von der AOK Hessen neu geregelt. In diesem Fall hat jede teilnehmende Person die Möglichkeit, den aktuell gültigen Status unter [aok.de/hessen/wahltarife](http://aok.de/hessen/wahltarife) einzusehen.

## **4 Prämierung**

### **4.1 Höhe der Prämie**

Die Höhe der Prämie beträgt pro Punkt einen Euro (1 Euro).

### **4.2 Auszahlung**

Die gesammelten Punkte können Versicherte jederzeit schriftlich (Bonuscoupon) oder in elektronischer Form unter Verwendung der dafür bereitgestellten AOK Bonus-App bzw. direkt im Onlineportal „Meine AOK“ einlösen und in Geldprämien umwandeln. Geldprämien werden auf das von der/vom Versicherten angegebene Bankkonto überwiesen. Eine Auszahlung kann ab einem Guthaben von 5 Euro erfolgen.

Mit dem 31.03. des Folgejahres endet die Frist zur Einreichung der gesammelten Bonuspunkte, egal welche Form der Einreichung gewählt wird (digital oder manuell über den Bonuscoupon). Eine Vorauszahlung ist nicht möglich.

### **4.3 Steuerliche Berücksichtigung von Bonusleistungen**

Beitragsersstattungen und Prämienzahlungen aus Bonusprogrammen und Wahlтарifen mindern die Aufwendungen für die Krankenversicherung. Die AOK Hessen ist verpflichtet, die Bonusleistungen an das Finanzamt zu melden (siehe § 10 Abs. 2b EStG). Bei der Datenübermittlung ist u. a. die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) von den Teilnehmenden zu übermitteln. Sollte die IdNr nicht mitgeteilt werden, kann die AOK Hessen die IdNr von den Teilnehmenden beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Ohne die Meldung an das Finanzamt ist eine Berücksichtigung der Beiträge für die Krankenversicherung als Sonderausgaben nicht möglich.

## **5 Datenschutz**

### **5.1 Elektronische Ablage der Daten**

Bei der Teilnahme am BONUS fit werden folgende Daten elektronisch gespeichert: Beginn der Teilnahme, Höhe der gesammelten Punkte, sämtliche eingereichten Nachweise (Rechnungen, Foto-Uploads), Auszahlungstermine und Höhe der ausgezahlten Beträge.

### **5.2 Nachweis der Wirksamkeit**

Gemäß § 65a Abs. 3 SGB V muss die AOK Hessen die Wirksamkeit der Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten im Hinblick auf Einsparungen zu deren Refinanzierung der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber nachweisen. Zu diesem Zweck werden die eingereichten Nachweise in einer repräsentativen Stichprobe ausgewertet. Die Daten werden vorab anonymisiert.

### **5.3 Aufbewahrungsfristen**

Alle gespeicherten Daten und eingereichten Belege werden sechs Jahre nach dem Tag der Speicherung bzw. des Eingangs gelöscht bzw. vernichtet. Daten von bereits aus dem Programm ausgeschiedenen Teilnehmenden werden zum Nachweis der Wirksamkeit (Punkt 5.2) ebenfalls sechs Jahre aufbewahrt.

## Anlage I: Zuordnung der Bonuspunkte

Maßnahme	Bonifizierung in Punkten
Impfung nach STIKO	10
Check-up (alle 3 Jahre)	10
Krebsvorsorgeuntersuchung (inklusive Hautkrebsvorsorge)	10
Zahnvorsorge	15
Professionelle Zahnreinigung	30
Schwangerschaftsvorsorge	10
Sportmedizinische Untersuchung	5
Berufliche Tauglichkeitsuntersuchung	5
Jugenduntersuchung J2	10
Blut- oder Plasmaspende	10
Sportliche Aktivität	bis zu 120
Sportveranstaltung	5
Mitgliedschaft im Sportverein/Betriebssport/Hochschulsport/Fitnessstudio	20
Sport- oder Leistungsabzeichen oder Fitnesstest	10
Organisierte Radtour (4 x 5 Punkte)	20
„Mit dem Rad zur Arbeit“	20
Präventionskurse inkl. Onlinekurse (3 x 5 Punkte)	15
Maßnahme der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V	20
Veranstaltung der betrieblichen Gesundheitsförderung	15
Sonstige Aktion der betrieblichen Gesundheitsförderung	10
Erwerb Fitnesstracker (alle 5 Jahre)	20
Einmaliger Online-Startbonus beim Einreichen der ersten Maßnahme im Onlineportal „Meine AOK“ oder in der Bonus-App	25